

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00620 vom 13. Oktober 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00620

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00620 du 13 octobre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00620 del 13 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1961, war vom 1. Juli 1981 an vollzeitlich als Reinigungsangestellte im Spital Y.____ tätig (Urk. 12 /5),

bis sie am 7. Januar 2002 als Beifahrerin des vorderen Fahrzeugs in einen Auffahrunfall verwickelt wurde (Urk. 12 /7/3). Am 14. Februar 2003 meldete sie sich unter Hinweis auf ein Beschleunigungstrauma der Halswirbelsäule und der Brustwirbelsäule bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (berufliche Eingliederungsmassnahmen, Rente) an (Urk. 12 /1-2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, sprach ihr ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 100 % mit Verfügungen vom 4. August 2004 und vom 26. November 2004 mit Wirkung ab 1. Januar 2003 eine ganze Invalidenrente zu (Urk. 12 /22 und 12 /26). Dies insbesondere gestützt auf das neurologische Gutachten des Spitals Z.____ vom 18. Februar 2004, in welchem ein Status nach HWS-Distorsionsstrauma infolge Heckauffahrkollision am 7. Januar 2002 mit chronischem cervicocephalem Schmerzsyndrom mit chronifizierter Migräne, mit Verdacht auf Aggravation der chronischen Schmerzen infolge massiven Schmerzmittelgebrauchs, mit reaktiver Depression und Angststörung sowie mit sekundär mit teils schweren bis schweren neuropsychologischen Defiziten diagnostiziert wurde (Urk. 12 /16/5).

E. 1.2

Mit Mitteilung vom 7. Februar 2006 bestätigte die IV-Stelle revisionsweise die bisherige Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % mangels Änderung (Urk. 12 /33).

E. 1.3

Auch im Rahmen des 2009 durchgeführten Revisionsverfahrens (Urk. 12 /40 ff.) wurde keine Veränderung festgestellt und die bisherige Rente mit Mitteilung vom

E. 1.4

Anlässlich eines im April 2012 eingeleiteten Revisionsverfahrens (Urk. 12 /47-48) holte die IV-Stelle beim Hausarzt der Versicherten, Dr. med. A.____, Facharzt für Allgemeinmedizin, den Arztbericht vom 4. Januar 2013 (Urk. 12 /51) ein und hob nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 12 /53-65) die Rente gestützt auf die Schlussbestimmung a. der Änderung des Bundesgesetzes über die

Invalidenversicherung (IVG) vom 18. März 2011 auf (Verfügung vom 16. April 2013, Urk. 1

E. 2

der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vorzunehmen (Urk. 1) . Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 6. August 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 11) . Mit Gerichtsverfügung vom 1

E. 4

. August 2015 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwalt Dr. Kreso

Glavas , Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt. Zugleich wurde ihr die Beschwerdeantwort zur Kenntnisnahme zuge stellt (Urk. 13) .

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.